

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.243 vom 28. April 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2023.243](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.243)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.243 du 28 avril 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.243 del 28 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

In der Steuerperiode 2015 deklarierte die A.\_\_\_\_\_ AG einen Reingewinn von Fr. 38'589.00. Diesen verrechnete sie vollständig mit steuerlich massgebenden Vorjahresverlusten in Höhe von Fr. -678'490.00, woraus ein neuer steuerlicher Verlustvortrag von Fr. -639'901.00 resultierte. Die Liegenschaft U.\_\_\_\_\_ war per 31. Dezember 2015 mit einem Buchwert von Fr. 12'287'939.00 und einer Wertberichtigung von Fr. -31'000.00 bilanziert, was einen Nettobuchwert von Fr. 12'256'939.00 ergibt. Gemäss Steuerauscheidung 2015 des Kantons Zürich wurde dem Kanton Aargau 74.115 % des gesamten Eigenkapitals von Fr. 100'000.00 zugewiesen. Eine Gewinnausscheidung wurde nicht vorgenommen, da die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorjahresverluste in der Steuerperiode 2015 keinen steuerbaren Gewinn auswies.

### **E. 3**

Mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 15. September 2016 verkaufte die A.\_\_\_\_\_ AG die Liegenschaft U.\_\_\_\_\_ zum Kaufpreis von Fr. 13'850'000.00. Im Dezember 2016 erwarb die A.\_\_\_\_\_ AG eine Liegenschaft im Kanton St. Gallen.

### **E. 4**

Nachdem die A.\_\_\_\_\_ AG die Steuererklärung für die vorliegend strittige Steuerperiode 2016 trotz Mahnung vom 11. Januar 2018 nicht eingereicht hatte, mahnte das Kantonale Steueramt, Sektion juristische Personen (KStA JP), die Gesellschaft am 12. März 2018 letztmals, die verlangten Unterlagen bis spätestens am 11. April 2018 einzureichen. Die Mahnung wurde mit der Androhung einer Busse wegen Nichtbefolgung von Verfahrenspflichten sowie der Vornahme einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Ermessensveranlagung) verbunden. Auch auf dieses Schreiben erfolgte keine Reaktion der A.\_\_\_\_\_ AG.

- 3 -

### **E. 5**

Nachdem die A.\_\_\_\_\_ AG trotz Mahnung keine Steuererklärung 2016 eingereicht hatte, veranlagte sie das KStA JP mit Verfügung vom 13. August 2018 für die Kantons- und Gemeindesteuern der Steuerperiode 2016 nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. 1'400'000.00 (davon Anteil Kanton Aargau 100 %) und einem steuerbaren Eigenkapital von Fr. 100'000.00 (davon Anteil Kanton Aargau 74.115 %). B. 1. Mit Schreiben vom 20. August 2018 wandte sich die A.\_\_\_\_\_ AG, vertreten durch die Fidinter-Treuhand AG, an das KStA JP und rügte die Ermessensveranlagung als offensichtlich unrichtig. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass die

Veranlagung bei einem Reingewinn von Fr. 38'589.00 und einem Verlustvortrag von Fr. –639'901.00 gemäss Steuerperiode 2015 offensichtlich unrichtig und nicht nach pflichtgemässen Ermessen erfolgt sei. Für den Fall, dass keine Berichtigung vorgenommen werde, sei ihr Schreiben als Einsprache zu betrachten. Zudem beantragte sie unter Hinweis auf das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung, die Veranlagung bis zur Vorlage der Steuerveranlagung 2016 des Kantons Zürich auszusetzen. Eine Steuererklärung oder Jahresrechnung für die Steuerperiode 2016 wurde dem Schreiben nicht beigelegt. 2. Am 12. Februar 2019 ging beim KStA JP die Steuererklärung für die Steuerperiode 2016 inkl. der Jahresrechnung 2016 ein. Die darin enthaltene Erfolgsrechnung wies für das Geschäftsjahr 2016 einen Verlust in Höhe von Fr. –300'845.07 auf. Dementsprechend machte die A.\_\_\_\_\_ AG in der Steuererklärung 2016 einen Verlust von Fr. –300'845.07 geltend. In der Bilanz per 31. Dezember 2016 wurde neben dem Jahresverlust von Fr. –300'845.07 ein "Gewinn aus Verkauf LS" in Höhe von Fr. 1'055'310.40 ausgewiesen, welchen die A.\_\_\_\_\_ AG in der Steuererklärung 2016 allerdings weder beim Gewinn deklarierte noch beim Eigenkapital aufführte. 3. Mit Einspracheentscheid vom 11. Februar 2021 trat das KStA JP auf die Einsprache der A.\_\_\_\_\_ AG nicht ein. Es begründete dies damit, dass die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung innerhalb der gesetzlichen Einsprachefrist nicht nachgewiesen worden sei.

- 4 - C.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.